

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Lehre und Studium

Zwölfte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt- Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 54/2021

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

30. Jahrgang/29. November 2021

Zwölfte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 16. November 2021 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2, § 5a Absatz 2, §§ 6 bis 6c, § 10 Absatz 5, 5a und 6, § 31, § 32 Absatz 8 und § 126 Absatz 3 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 und 6 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen*:

§ 1

(1) Die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2013), die zuletzt durch Satzung vom 18. Mai 2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 29/2021 vom 29. Juli 2021) geändert worden ist, wird nach Maßgabe der §§ 2 und 3 sowie wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 93 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zulässigkeit von Anwesenheitskontrollen, soweit sie durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschrieben sind, insbesondere zum Vollzug infektionsschutzrechtlicher Vorschriften, bleibt unberührt.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 107d und § 107e sind zu beachten.“

3. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für mündliche Arbeitsleistungen sowie für andere geeignete Formen von Studienleistungen gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2 entsprechend, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist und deren Wesen dem nicht entgegensteht. Dies gilt insbesondere für das Wahlrecht gemäß § 96a Absatz 4 und § 96b Absatz 4 im Falle von digitalen Studienleistungen. Die Bestimmungen des Abschnitts 3 bleiben unberührt.“

- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 96d Absatz 2 gilt auch im Anwendungsbereich von § 93 entsprechend.“

4. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Modulabschlussprüfungen können als Klausuren, Take-Home-Prüfungen, Hausarbeiten, Portfolios, Essays, multimediale, mündliche oder praktische Prüfungen sowie als digitale Klausuren gemäß § 96b oder im Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 96c abgenommen werden.“

- b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Take-Home-Prüfungen sind schriftliche Arbeiten, in denen innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit konkrete Themen- und Aufgabenstellungen konzentriert und problemorientiert mit begrenzten Hilfsmitteln bearbeitet werden. Eine Aufsicht findet nicht statt. Take-Home-Prüfung ist auch eine digitale Fernklausur nach § 96b, die ohne Aufsicht durchgeführt wird.“

* Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 18. November 2021. Die Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsresorts erfolgte am 28. November 2021.

- c) In Absatz 10 wird vor dem Wort „Hausarbeiten“ das Wort „Take-Home-Prüfungen,“ eingefügt.
- d) Absatz 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Dauer der mündlichen und praktischen Modulabschlussprüfungen, die Bearbeitungszeit der Klausuren, Take-Home-Prüfungen und Antwort-Wahl-Verfahren sowie der Umfang der Hausarbeiten, Portfolios, Essays, multimedialen und ähnlichen Modulabschlussprüfungen sind ebenfalls in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt.“
- e) Absatz 14 wird wie folgt gefasst:
- „(14) Ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitts 3 finden für Modulabschlussprüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien durchgeführt und erbracht werden, §§ 96a bis 96c Anwendung.“
5. Die §§ 96a und 96b werden wie folgt gefasst:

„§ 96a Videokonferenz

(1) Auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die in einer fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegte Form einer dazu geeigneten Modulabschlussprüfung gemäß § 96 Absatz 7, 8 und 9 ganz oder teilweise als digitale Modulabschlussprüfung mit Hilfe einer Videokonferenz ohne die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten, in einem vorgegebenen Prüfungsraum physisch anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden; § 96 Absatz 11 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Satz 1 gilt für eine Verteidigung gemäß § 97 Absatz 7 entsprechend.

(2) Die Studentin oder der Student ist verpflichtet, während der Modulabschlussprüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion sowie die Bild- und Tonausgabe der eingesetzten elektronischen Kommunikationseinrichtungen dauerhaft zu aktivieren (Videokonferenz). Die Durchführung setzt voraus, dass die Modulabschlussprüfung zeitgleich in Bild und Ton an diejenigen Orte übertragen wird, an denen sich die Studentin oder der Student sowie die Prüferinnen und Prüfer, ggf. die Prüferin oder der Prüfer und die Beisitzerin oder der Beisitzer aufhalten. Die Videokonferenz ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzmodulabschlussprüfungen eingeschränkt werden. Die Studentin oder der Student sowie die Prüferinnen und Prüfer, ggf. die Prüferin oder der Prüfer und die Beisitzerin oder der Beisitzer haben bei der Wahl des Prüfungsortes und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon da-

für Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung, insbesondere das langsame Schwenken der Kamera durch das gesamte Zimmer bis zu 360 Grad, insbesondere über den Arbeitsplatz oder auf bestimmte, schwer einsehbare oder auffällige Stellen, vor Beginn oder während der Modulabschlussprüfung zufällig oder anlassbezogen (Room-Scan), findet nicht statt. Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Videokonferenz, Aufzeichnungen der Modulabschlussprüfung oder anderweitige Speicherungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. Die Prüferin oder der Prüfer weist zu Beginn der Modulabschlussprüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist.

(3) Die Videokonferenz ist grundsätzlich so durchzuführen, dass die Regelungen zur Hochschulöffentlichkeit bei Modulabschlussprüfungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; § 96 Absatz 8 Satz 3 bleibt unberührt. Die Teilnahme an der Videokonferenz von Personen, die nicht Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin und auch nicht Mitgliedern gleichgestellt sind, ist ausgeschlossen. § 96 Absatz 8 Satz 2 gilt bei Durchführung einer Modulabschlussprüfung gemäß § 96 Absatz 7 oder einer Verteidigung gemäß § 97 Absatz 7 mit Hilfe einer Videokonferenz entsprechend.

(4) Soll eine digitale Modulabschlussprüfung nach Absatz 1 angeboten werden, ist den Studentinnen und Studenten innerhalb desselben Prüfungszeitraums und unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit eine Präsenzmodulabschlussprüfung oder andere gleichwertige Modulabschlussprüfung als Alternative anzubieten. Der zuständige Prüfungsausschuss legt eine Frist fest, in der das Wahlrecht ausgeübt werden kann. Das Fristende darf nicht vor dem Zeitpunkt der Information nach § 107a Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 liegen. § 96d bleibt unberührt.

(5) Für ähnliche oder andere geeignete Formen von Modulabschlussprüfungen kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Anwendung bestimmen.

§ 96b Digitale Klausuren

(1) Auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die in einer fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegte Form einer dazu geeigneten Modulabschlussprüfung gemäß § 96 ganz oder teilweise als digitale Modulabschlussprüfung bei gleichzeitiger physischer Anwesenheit der aufsichtführenden Person und der Studentin oder des Studenten in einem vorgegebenen Prüfungsraum nach Absatz 2 (digitale Präsenzklausur) oder als digi-

tale Modulabschlussprüfung mit Videoaufsicht und ohne die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten, in einem vorgegebenen Prüfungsraum physisch anwesend sein zu müssen, nach Absatz 3 (digitale Fernklausur) durchgeführt werden; § 96 Absatz 11 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Die digitale Präsenzklausur oder die digitale Fernklausur kann unabhängig von Satz 1 als eigene Form gemäß § 96 Absatz 11 Satz 1 bestimmt werden. Digitale Klausuren werden unter Aufsicht in begrenzter Bearbeitungszeit unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen angefertigt.

(2) Die digitale Präsenzklausur ist eine Modulabschlussprüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt wird. Sie ist in Anwesenheit einer Prüferin oder eines Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Über den Verlauf der digitalen Präsenzklausur ist ein Protokoll zu führen, in das mindestens die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder der sachkundigen Beisitzerin oder des sachkundigen Beisitzers und der teilnehmenden Studentinnen und Studenten, Beginn und Ende der digitalen Präsenzklausur sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.

(3) Die Studentin oder der Student ist verpflichtet, während einer digitalen Fernklausur die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten elektronischen Kommunikationseinrichtungen dauerhaft zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzklausuren eingeschränkt werden. Die Studentin oder der Student hat bei der Wahl des Prüfungsortes und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung, insbesondere ein Room-Scan, findet nicht statt. Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Videoaufsicht, Aufzeichnungen der Modulabschlussprüfung oder anderweitige Speicherungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. Die aufsichtführende Person weist zu Beginn der Modulabschlussprüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videoaufsicht verboten ist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Soll eine digitale Fernklausur angeboten werden, ist den Studentinnen und Studenten innerhalb desselben Prüfungszeitraums und unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit eine Präsenzmodulabschlussprüfung oder andere gleichwertige Modulabschlussprüfung als Alternative anzubieten.

Der zuständige Prüfungsausschuss legt eine Frist fest, in der das Wahlrecht ausgeübt werden kann. Das Fristende darf nicht vor dem Zeitpunkt der Information nach § 107a Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 liegen. § 96d bleibt unberührt."

6. § 96c wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Antwort-Wahl-Verfahren können schriftlich oder unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien sowie mit und ohne Aufsicht durchgeführt werden; die jeweils maßgeblichen Bestimmungen des Abschnitts 2 und 3 finden insbesondere auch im Fall einer Videoaufsicht ergänzende Anwendung. Es gelten die nachfolgenden Regelungen, soweit in der fachspezifischen Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist; Abweichungen sind dabei nur von Absatz 4 Satz 1 und 3 sowie von Absatz 5 zulässig.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit zu bearbeiten.“

c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.“

d) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Modulabschlussprüfung nach Absatz 4“ die Wörter „für alle Studentinnen und Studenten des Prüfungsversuchs der jeweiligen Modulabschlussprüfung“ eingefügt und werden die Wörter „die nach Absatz 4“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei den Berechnungen nach Absatz 3 bis 6 werden alle Dezimalstellen nach dem Komma ohne Rundung gestrichen; Absatz 5 2. Halbsatz bleibt unberührt.“

7. § 96d wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 96d Sonderfälle, Abweichende Prüfungsform“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Soweit auf Grund infektionsschutzrechtlicher Vorgaben oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände Prüfungen

nicht oder nur mit beschränkter Kapazität durchgeführt werden können, schöpft die Humboldt-Universität zu Berlin die Möglichkeiten, den Studentinnen und Studenten andere gleichwertige Prüfungen als Alternative anzubieten, aus. Die Feststellung von Umständen nach Satz 1 trifft das Präsidium. Sie ist auf einen Prüfungszeitraum zu befristen. Liegen die Voraussetzungen weiterhin vor, ist eine wiederholte Feststellung möglich.“

- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.
- d) In Absatz 2 wird nach dem Wort „eines“ das Wort „festgestellten“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 werden die Wörter „die ZSP-HU“ durch die Wörter „diese Ordnung“ ersetzt.
- f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Sind alle Möglichkeiten nach Absatz 2 bis 4 ausgeschöpft und übersteigt die Anzahl der die Voraussetzungen gemäß § 100 Absatz 4 und 5 erfüllenden Anmeldungen zur Verfügung stehende Prüfungskapazitäten, können Studentinnen und Studenten auf den nächstmöglichen Prüfungstermin verwiesen werden. Für die Auswahl der Studentinnen und Studenten gilt § 90 entsprechend.“
- 8. In § 107 Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „außergewöhnlicher“ die Wörter „gemäß § 96d Absatz 1 festgestellter“ eingefügt.
- 9. § 107a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „(digitale Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „die ZSP-HU“ durch die Wörter „diese Ordnung“ ersetzt.
 - cc) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Soll eine Studienleistung bzw. Modulabschlussprüfung als digitale Studienleistung bzw. Modulabschlussprüfung durchgeführt werden, wird dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn, jedenfalls aber in einem angemessenen Zeitraum vor der Studienleistung bzw. Modulabschlussprüfung bestimmt und mitgeteilt; § 94 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 sowie § 96 Absatz 11 bleiben unberührt und gelten in Bezug auf die Zuständigkeit entsprechend.“

- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Studentinnen und Studenten werden im Falle von digitalen Studienleistungen oder Modulabschlussprüfungen rechtzeitig in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form auch informiert über:

1. die Verarbeitung welcher personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken sowie der Fristen für die Speicherung und Löschung,
2. die technischen Anforderungen an die von den Studentinnen und Studenten einzusetzenden elektronischen Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Erbringung der Studienleistung bzw. Durchführung der Modulabschlussprüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videokonferenz oder Videoaufsicht sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung.

Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 Datenschutz-Grundverordnung ist ausdrücklich hinzuweisen. Dabei soll für die Studentinnen und Studenten die Möglichkeit bestehen, die Situation der Erbringung der Studienleistung bzw. der Durchführung der Modulabschlussprüfung in Bezug auf die technischen und räumlichen Voraussetzungen im Vorfeld zu erproben. Satz 1 gilt entsprechend für die allgemeine Informationspflicht über die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Studienleistung oder Modulabschlussprüfung.

(3) Digitale Studienleistungen oder Modulabschlussprüfungen sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Erbringung der Leistung eigenständig erfolgt, dass nur zulässige Hilfsmittel verwendet werden und dass bekannt ist, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 1 wird vor dem Wort „Studienleistungen“ und vor dem Wort „Modulabschlussprüfungen“ jeweils das Wort „digitalen“ eingefügt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Studienleistungen oder“ durch die Wörter „Studienleistungen bzw.“ ersetzt und werden vor dem Wort „sicherzustellen“ die Wörter „insbesondere bei digitalen Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen“ eingefügt.

e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Das Wahlrecht gemäß § 96a Absatz 4 und § 96b Absatz 4 findet entsprechende Anwendung, wenn die Studentin oder der Student darüber hinaus verpflichtet ist, während einer digitalen Studienleistung oder sonstigen Modulabschlussprüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten elektronischen Kommunikationseinrichtungen dauerhaft zu aktivieren.“

10. Nach § 107a werden folgende §§ 107b bis 107e eingefügt:

„§ 107b Technische Hilfsmittel

Bei Studienleistungen und Modulabschlussprüfung kann der Prüfungsausschuss die Nutzung von spezifischen Lernmanagementsystemen, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsystemen und anderen technischen Hilfsmitteln vorgeben. Dabei ist sicherzustellen, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studentin oder des Studenten nur so erfolgen, dass

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung außerhalb der Studienleistung oder Modulabschlussprüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung und der höchstpersönlichen Erbringung der Leistung sowie der Chancengleichheit, insbesondere der Unterbindung von Täuschungshandlungen, notwendigen Maße beeinträchtigt wird,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird und
4. eine vollständige Deinstallation nach der Studienleistung oder Modulabschlussprüfung möglich ist.

§ 107c Technische Störungen

(1) Sind bei einer digitalen Studienleistung oder Modulabschlussprüfung die Übermittlung der Aufgabe, die Bearbeitung der Aufgabe, die Übermittlung der Studien- bzw. Prüfungsleistung oder die festgelegte Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Studienleistung bzw. Modulab-

schlussprüfung auf Grund einer technischen Störung nicht zu erbringen bzw. nicht durchführbar, wird die Erbringung der Studienleistung bzw. die Durchführung der Modulabschlussprüfung beendet und die Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht gewertet bzw. bewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

(2) Die Videokonferenz einer digitalen Studienleistung oder Modulabschlussprüfung beginnt, wenn die Verbindung aller Teilnehmer zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Videokonferenz nur vorübergehend gestört, wird die Studienleistung bzw. Modulabschlussprüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Treten nach Beginn der Studienleistung bzw. Modulabschlussprüfung andauernde technische Störungen wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz zu erbringende Studienleistung bzw. durchzuführende Modulabschlussprüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgenommen oder sonst nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Wird die Videokonferenz einer Modulabschlussprüfung nach diesem Absatz beendet, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Studien- bzw. Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Videokonferenz ohne Verwendung von Bilddaten fortgesetzt werden.

(3) Zuständig für Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 ist für Modulabschlussprüfungen die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer, die oder der soweit erforderlich vom Prüfungsausschuss bestimmt wird, im Hinblick auf die Erbringung der Studienleistungen die oder der Lehrende. Betroffene Studentinnen und Studenten sind entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, auch technische Störungen unverzüglich der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer bzw. der Lehrenden oder dem Lehrenden mitzuteilen. Hierfür wird eine gesonderte Mitteilungsmöglichkeit eingerichtet. Störungen sind durch die Humboldt-Universität zu Berlin zu protokollieren.

§ 107d Authentifizierung

(1) Die allgemein bei der Erbringung von Studienleistungen bzw. bei der Durchführung von Modulabschlussprüfungen notwendige Authentifizierung der Studentin oder des Studenten erfolgt bei digitalen Studienleistungen

bzw. digitalen Modulabschlussprüfungen mit Hilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vermittels der Kamerafunktion der eingesetzten elektronischen Kommunikationseinrichtungen vorzuzeigen ist, oder durch andere Authentifizierungsverfahren, die entsprechend geeignet sind. Die Studentin oder der Student kann an Stelle der Nutzung der Kamerafunktion rechtzeitig vor Beginn der Studienleistung oder Modulabschlussprüfung ersatzweise eine Kopie des Lichtbildausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise an das zuständige Prüfungsbüro übermitteln. Die Kopie wird nicht zur Prüfungsakte genommen. Ist die Studentin oder der Student mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer oder Lehrenden persönlich bekannt, wird die Authentifizierung hierdurch vorgenommen. Die Authentifizierung kann auch nach Beginn der Studienleistung oder Modulabschlussprüfung erfolgen; eine wiederholte Überprüfung ist zulässig.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung erhobenen Daten ist über eine technisch erforderliche Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig.

§ 107e Datenverarbeitung bei digitalen Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin stellt sicher, dass die Datenverarbeitung auch im Rahmen digitaler Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung und dem Berliner Datenschutzgesetz, erfolgt.

(2) Unbeschadet der Studierendendatenverordnung (StudDatVO) vom 9. November 2005 (GVBl. S. 720), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 919) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dürfen auch im Rahmen digitaler Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erbringung der Studienleistung bzw. Durchführung der Modulabschlussprüfung einschließlich der Bewertung zwingend erforderlich ist. Erforderlich ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung und Speicherung personenbezogener Daten, die notwendig sind für:

1. die Authentifizierung,
2. die höchstpersönliche Erbringung der Leistung einschließlich der Aufnahme von Bild- und Tondaten der Studentin oder des Studenten während der Studienleistung oder Modulabschlussprüfung,
3. den Umgang mit technischen Problemen,

4. die Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit, insbesondere zum Ausschluss von Täuschungen.

(3) Zu verarbeitende Daten sind insbesondere:

1. für die Authentifizierung der Studentin oder des Studenten notwendige personenbezogene Daten,
2. Daten zur Studien- bzw. Prüfungsleistung, einschließlich der individuellen Antworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie technische Verlaufsprotokolle,
3. Bild- und Tondaten,
4. Text- und Kommunikationsdaten,
5. Anmelde- und Account-Daten,
6. sonstige Protokoll- und Verbindungsdaten.

(4) Die Zulässigkeit der Erstellung und Nutzung einer gesonderten Protokollierung durch aufsichtführende Personen entsprechend dieser Ordnung und der fachspezifischen Studien- oder Prüfungsordnungen, insbesondere zum Ablauf der Studienleistungen bzw. Modulabschlussprüfungen und bei Anhaltspunkten zu Täuschungshandlungen, bleibt unberührt.

(5) Ist die Studentin oder der Student verpflichtet, während der digitalen Studienleistung oder Modulabschlussprüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten elektronischen Kommunikationseinrichtungen dauerhaft zu aktivieren, sind auch über eine Videokonferenz gemäß § 96a Absatz 2 Satz 1 oder eine Videoaufsicht gemäß § 96b Absatz 3 Satz 1 hinaus automatisierte Auswertungen der entsprechenden Bild- und Tondaten, Aufzeichnungen der digitalen Studienleistung oder Modulabschlussprüfung oder anderweitige Speicherungen dieser Bild- und Tondaten unzulässig.

(6) Die Aufbewahrung der Daten zur Studien- bzw. Prüfungsleistung, einschließlich individueller Antworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie der Verlaufsprotokolle und Protokolle nach Absatz 4, richtet sich nach den allgemeinen Aufbewahrungsbestimmungen für Studienleistungs- bzw. Prüfungsunterlagen der Humboldt-Universität zu Berlin. Bild- und Tondaten werden nicht gespeichert, soweit nicht zur Dienstleistung eine Zwischenspeicherung technisch notwendig ist. Ist diese notwendig, sind personenbezogene Daten aus Zwischenspeicherungen unverzüglich zu löschen. Übrige Verbindungs- und sonstige technische Protokoll- und sonstige Daten sind umgehend, jedoch spätestens nach zehn Tagen, zu löschen. Dies gilt nicht, soweit und solange eine weite-

re Verarbeitung für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.“

11. In § 109 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
12. Nach § 112 wird folgender § 112a eingefügt:

„112a Ausführungsvorschriften

Das Präsidium kann in hochschulüblich bekannt zu machenden Ausführungsvorschriften konkretisierende Vorgaben für den Teil 6 dieser Ordnung, für Vorgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien insoweit im Einvernehmen mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten, festlegen. Dies gilt insbesondere für Empfehlungen nach § 107a Absatz 1 Satz 5 und Freigaben gemäß § 107a Absatz 4 Satz 1. § 98 Absatz 1 Satz 1 bleibt im Übrigen unberührt.“

13. In § 113 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „ZSP-HU“ gestrichen.

(2) Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend des vorhergehenden Absatzes, das Inhaltsverzeichnis des Anhangs entsprechend des § 2 angepasst.

§ 2

§ 16 Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass zu dem erfolgreichen ersten Studienabschluss nicht mehr als 60 Leistungspunkte oder äquivalent fehlen. § 37 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Nachweis bis zum Ende des auf das Bewerbungssemester folgenden Semesters zu erbringen ist. § 43 Absatz 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass in

Fällen von § 16 Absatz 2 die vorläufige und befristete Immatrikulation für bis zu zwei Semester erfolgen kann. Die in der Anlage enthaltene Neufassung der Allgemeinen Anlage Nr. 1.1.2. (20221) ersetzt temporär die entsprechende Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

§ 3

(1) Soweit Prüfungen betroffen sind, finden die Änderungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 bis 10 sowie 12 erstmals auf die Prüfungen des nächsten vollständigen Prüfungszeitraumes nach dem Inkrafttreten gemäß § 4 Anwendung; liegen dazwischen weniger als 14 Tage, finden diese Änderungen erst auf die Prüfungen des darauf folgenden vollständigen Prüfungszeitraumes erstmals Anwendung.

(2) Bestimmungen in fachspezifischen Studien- oder Prüfungsordnungen, die mit den Änderungen nach § 1 Absatz 1, insbesondere Nummer 4, nicht vereinbar sind, gelten übergangsweise fort und sind bis spätestens mit Wirkung zum Wintersemester 2022/23 anzupassen.

(3) § 2 gilt ausschließlich für Antragstellerinnen und Antragsteller des Bewerbungssemesters Sommersemester 2022; die geltenden Bestimmungen für Antragstellerinnen und Antragsteller des Bewerbungssemesters Wintersemester 2020/21 oder des Bewerbungssemesters Sommersemester 2021 oder des Bewerbungssemesters Wintersemester 2021/22 bleiben unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 in Kraft.

Anlage

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1.1.2. (2021)

Nachweis: **Ausstehender Abschluss**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 2 ZSP-HU.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Ausstehender berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums	
Bezeichnung:	Nachweis über den ausstehenden berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums
Beschreibung:	Zugangsvoraussetzung für ein weiterführendes Studium ist gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 BerlHG immer der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums. Dabei muss es sich um einen deutschen oder gleichwertigen ausländischen berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums handeln, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden. Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht, kann – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 10 Absatz 5a BerlHG bzw. eine vorläufige Immatrikulation ausgesprochen werden, wenn unter anderem auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen zu erwarten ist, dass der Abschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird. Dies ist der Fall, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen kann, dass Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits oder äquivalent erworben worden sind und zu einem erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr als 60 ECTS-Credits oder äquivalent fehlen.
Anforderung:	<p>Einzureichen ist die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ in der die Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits oder äquivalent sowie die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Gesamtanzahl an ECTS-Credits oder äquivalent angegeben ist. Die Bescheinigung muss darüber hinaus die Aussage enthalten, dass zu einem erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr als 60 ECTS-Credits oder äquivalent fehlen. Ersatzweise kann auch eine die zuvor genannten Angaben enthaltende, durch das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung der bisherigen Hochschule bestätigte entsprechende Bescheinigung eingereicht werden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, die an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, können an Stelle der „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ auch eine von dem Prüfungsbüro/Prüfungsamt bestätigte „Leistungsübersicht zur Vorlage beim Studierendenservice“ einreichen, die die bis dahin erworbenen Studienleistungen und absolvierten Prüfungen mit Angabe der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits vollständig ausweist.</p> <p>Der Prüfungsausschuss oder eine von diesem bevollmächtigte Stelle oder Person kann auf den zum Nachweis eingereichten Dokumenten bestätigen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, auch wenn noch nicht alle tatsächlich erworbenen Studienleistungen und Prüfungen ausgewiesen werden können.</p>

Anlage

Bezugsquelle:	<p>Die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ wird im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.</p> <p>Entsprechende Bescheinigungen werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nicht an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellen und einreichen. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ findet das nachfolgende Muster Anwendung.

**Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin
für den Zugang zu einem weiterführenden Studium (SS 2022)**

gemäß § 16 Abs. 2 ZSP-HU

(Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin)

Diese Bescheinigung ist ausgefüllt und, vom Prüfungsausschuss/-büro/-amt unterschrieben, mit dem Antrag einzureichen.¹

Name: _____

Vorname: _____

Gegenwärtige Hochschule: _____

Studienabschlussziel: _____

Studienfach: _____ **Fachsemester:** _____

weiteres Studienfach: _____ **Fachsemester:** _____
(bei Mehrfachstudiengang)

weiteres Studienfach: _____ **Fachsemester:** _____
(bei Mehrfachstudiengang)

(der nachfolgende Abschnitt ist vom Prüfungsausschuss/-büro/-amt der bisherigen Hochschule auszufüllen und zu unterschreiben)

Fehlen zum erfolgreichen Studienabschluss mehr als 60 ECTS-Credits²? Ja Nein

Aus den bisher erreichten Studienleistungen und Prüfungen ergibt sich eine **Gesamtpunktzahl von** _____ ECTS-Credits².

Der erfolgreiche Studienabschluss erfordert eine Gesamtpunktzahl³ von _____ ECTS-Credits².

Aus den bisher erreichten Studienleistungen und Prüfungen ergibt sich die vorläufige **Abschlussnote von** _____.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des
zuständigen Prüfungsausschusses/-büros/-amtes

¹ Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.

² Die Angabe von ECTS-Credits ist zwingend erforderlich. Soweit der Studiengang noch nicht modularisiert wurde, ist durch die Ausstellerin oder den Aussteller dieses Dokumentes eine Umrechnung in ECTS-Credits vorzunehmen. In diesem Fall ist zusätzlich ein entsprechender Vermerk auf diesem Formular anzubringen.

³ Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Form eines deutschen oder gleichwertigen ausländischen berufsqualifizierenden Abschlusses eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben werden.